



# Flugplatzbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Böhlen

gemäß § 43 (1) i. V. m. § 53 (1) LuftVZO

Kurztitel: FBO



**Inhalt**

I	Beschreibung des Flugplatzes .....	5
II	Benutzungsvorschriften .....	8
1	<b>Anwendbarkeit</b> .....	8
2	<b>Benutzung mit Luftfahrzeugen</b> .....	8
2.1	<b>Befugnis zum Starten und Landen</b> .....	8
2.2	<b>PPR- Verfahren</b> .....	8
2.3	<b>Flugleiter (Betriebsleiter)</b> .....	9
2.4	<b>Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, Ballonen, Luftschiffen und unbemannten Fluggeräten</b> .....	9
2.5	<b>Rollen und Schleppen</b> .....	9
2.6	<b>Verkehrsabfertigung</b> .....	10
2.7	<b>Abstellen und Unterstellen</b> .....	10
2.8	<b>Statistik</b> .....	10
2.9	<b>Lärmschutz</b> .....	10
2.10	<b>Wartungsarbeiten und Waschen</b> .....	11
2.11	<b>Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge</b> .....	11
2.12	<b>Luftsicherheit</b> .....	11
2.13	<b>Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes</b> .....	12
3	<b>Betreten und Befahren</b> .....	12
3.1	<b>Straßen, Plätze und Eingänge</b> .....	12
3.2	<b>Fahrzeugverkehr</b> .....	12
3.3	<b>Nicht allgemein zugängliche Anlagen</b> .....	12
3.4	<b>Mitführen von Tieren</b> .....	13
4	<b>Sonstige Betätigung</b> .....	13
4.1	<b>Gewerbliche Betätigung am Flugplatz</b> .....	13
4.2	<b>Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften</b> .....	14
4.3	<b>Lagerung</b> .....	14
4.4	<b>Bauarbeiten</b> .....	14
5	<b>Sicherheitsbestimmungen</b> .....	14
6	<b>Fundsachen</b> .....	14
7	<b>Umweltschutz</b> .....	15
7.1	<b>Verunreinigungen</b> .....	15
7.2	<b>Abwässer</b> .....	15
7.3	<b>Abfälle</b> .....	15
7.4	<b>Luftverunreinigungen</b> .....	16
8	<b>Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse</b> .....	16



<b>9</b>	<b>Zu widerhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung.....</b>	<b>16</b>
<b>10</b>	<b>Erfüllungsort und Gerichtsstand .....</b>	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>Änderungsvorbehalt.....</b>	<b>16</b>
<b>Anlagen:</b>		
	I	Sicherheitsbestimmungen
	II	Luftsicherheit
	III	Feuerlöschordnung mit Alarmplan
	IV	Hallenordnung

## I Beschreibung des Flugplatzes

### Bezeichnung:

Verkehrslandeplatz Böhlen EDOE  
(nachfolgend Flugplatz genannt)

### Umfang der Zulassung:

Landeplatz des allgemeinen Luftverkehrs für

- Motorflugzeuge bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) von 5.700 kg
- Hubschrauber
- Reisemotorsegler
- Segelflugzeuge und Motorsegler, zugelassen sind: Winden- und Luftfahrzeugschleppstart sowie Eigenstart
- Luftsportgeräte
- Ballone und Luftschiffe nach PPR-Regelung
- unbemannte Fluggeräte, zugelassen sind Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme mit einem Gesamtgewicht bis 25 kg Startmasse und ohne Raketenantrieb.

Änderungen der Beschreibung werden im "Luftfahrthandbuch-VFR der Bundesrepublik Deutschland", NOTAM bzw. Nachrichten für Luftfahrer bekanntgegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

### Zweck des Flugplatzes:

Der Flugplatz Böhlen ist ein Landeplatz des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO.

### Flugplatzbetreiber:

Fliegerclub Böhlen e.V.  
1. Vorsitzender Andreas Möbius  
Am Anger 6  
04463 Großpösna

Telefon: +49 34203 623060  
E-Mail: [fcboehlen@t-online.de](mailto:fcboehlen@t-online.de)  
Webseite: [www.edoe.de](http://www.edoe.de)

### Betriebszeiten:

Der Flugplatz darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden.

Sommerperiode: Sa, So: 9:00 – 18:00 Uhr (Ortszeit)  
andere Zeiten PPR  
Winterperiode: PPR

Außerhalb festgelegter Betriebszeiten nach Uhrzeit können Flugbewegungen mit Luftfahrzeugen nach vorheriger Anforderung durch die Luftfahrzeugführer und nach Zustimmung des Flugplatzbetreibers durchgeführt werden (PPR-Regelung - PPR: Prior Permission Required).

### Flugleitung (Betriebsleitung):

Telefon: +49 34203 62345 (innerhalb der Betriebszeiten nach Uhrzeit)  
Telefon: +49 34203 623060 (PPR, außerhalb der Betriebszeiten nach Uhrzeit)  
E-Mail: [fcboehlen@t-online.de](mailto:fcboehlen@t-online.de)



**Funktechnische Ausrüstung:**

Funkkanal UKW Flugfunk: 118.930  
Rufzeichen: Böhlen Radio

**Übernachtungsmöglichkeit:**

beschränkt vorhanden  
nahegelegene Hotels in Zwenkau

**Gastronomische Einrichtungen:**

Imbiss (begrenzt)

**Verkehrsverbindung:**

Taxi oder Mietwagen

**Lage:**

Der Flugplatz befindet sich im Freistaat Sachsen, Landkreis Leipzig, 1,5 km nordwestlich der Stadt Böhlen und 3,0 km östlich der Stadt Zwenkau.

**Flugplatzbezugspunkt und Höhe über NN:**

Lage: 51° 12' 58.68" Nord  
12° 22' 9.26" Ost  
Höhe 424 ft (129,21 m)

**Startbahnbezugspunkte:**

Start- und Landebahn 05/23 51 ° 12' 58,68" Nord  
12° 22' 9,26" Ost  
424 ft (129,21 m)

Start- und Landebahn 10/28 51 ° 12' 44,86" Nord  
12° 22' 4,95" Ost  
432 ft (131,82 m)

**Flugplatzbezugscode:**

Der Flugplatz Böhlen entspricht dem Flugplatzbezugscode „ 1 B" nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (veröffentlicht in NfL 1 92/13), in der jeweils gültigen Fassung.

**Start- und Landebahnen (SLB):**

Bezeichnung	rw. Richtung (Grad)	Abmessungen (m)	Belag
Unbefestigte SLB 05/23 (Hauptbahn)	56 / 236	872 x 40	Gras
Unbefestigte SLB 11/29	104 / 284	677 x 40	Gras

**Anzeigegeräte:**

Windrichtungsanzeiger

**Treibstoffversorgung:**

nicht vorhanden

**Verfügbare Hallenraum für Luftfahrzeuge:**  
beschränkt vorhanden

**Feuerlösch- und Rettungsmittel:**

Technische Grundausstattung gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20.04.2023 (NfL 2023-1-2792).

## II Benutzungs Vorschriften

### 1 Anwendbarkeit

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Flugplatzbetreiber. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

Der Flugplatzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, daß die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

### 2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen erfolgt nach Maßgabe der geltenden luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen, der Flugplatzgenehmigung sowie dieser Betriebsordnung. Jeder Flugbetrieb hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit des Flugplatzbetriebs, der Schutz von Personen und Sachen sowie die Einhaltung der Lärmschutzaufgaben jederzeit gewährleistet sind. Starten, Landen, Rollen und Abstellen von Luftfahrzeugen sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen und unter Beachtung der Anweisungen des Flugplatzbetreibers bzw. des Flugleiters zulässig. Alle Benutzer des Flugplatzes sind verpflichtet, sich vor Aufnahme des Flugbetriebs über die aktuellen Betriebsbedingungen, eventuelle Einschränkungen sowie über die örtlichen Verfahren zu informieren. Die Benutzung setzt die Anerkennung der Flugplatzordnung und der Entgeltordnung voraus.

#### 2.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des Flugplatzes und den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelter gestattet.

Die Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung erforderlich sind.

#### 2.2 PPR- Verfahren

PPR-Anfragen sollen telefonisch oder per Email erfolgen mit Angabe von Luftfahrzeugmuster, Art des Fluges, geplanter Start und Landung (Tag, Uhrzeit/Zeitraum UTC), Entgeltschuldner (bei Rechnungslegung nach vorheriger Registrierung bei Flugplatzbetreiber), Ansprechpartner mit Kontaktdaten.

Für Flugplatzanlieger ist das PPR-Verfahren individuell geregelt.

Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge).

### **2.3 Flugleiter (Betriebsleiter)**

Flugbetrieb findet mit Flugleiter (Betriebsleiter) statt, der den Flugplatzbetrieb sicherstellt.

### **2.4 Betrieb mit Segelflugzeugen, nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten, Ballonen, Luftschiffen und unbemannten Fluggeräten**

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes richtet sich nach den Weisungen des Flugplatzbetreibers, wobei der Flugplatzbetreiber die für die Benutzung erforderlichen Flächen und Räume vorhält und festlegt.

Sofern in der Genehmigung des Flugplatzes und vom Flugplatzbetreiber nicht abweichend bestimmt, erfolgt:

- der Segelflugbetrieb nach den Regeln der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes,
- der Hängegleiter- und Gleitsegelflugbetrieb nach den Regeln der Flugbetriebsordnung des dafür beauftragten Verbandes,
- der Modellflugbetrieb nach den Regeln der Betriebsgenehmigung der dafür beauftragten Verbände in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Gleichzeitiger Flugbetrieb unbemannter Fluggeräte mit bemannten Luftfahrzeugen ist nicht gestattet.

### **2.5 Rollen und Schleppen**

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Im Bereich der Abstellflächen und Rollwege dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindest-drehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen.

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung von dem Flugplatzbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Flugplatzbetreibers zu beachten.

Motorisierte Luftfahrzeuge dürfen nur auf den Flugbetriebsflächen mit laufendem Motor betrieben werden. Flugbetriebsflächen sind die Start-/Landebahn, Rollwege, und der Grünbereich vor dem Holzzaun, der die Flugplatzgebäude/-hallen von der Rasenfläche abtrennt. Dieser Grünbereich kann zum kurzzeitigen Abstellen von Luftfahrzeugen verwendet werden.

## **2.6 Verkehrsabfertigung**

Soweit die nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom Flugplatzbetreiber durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Flugplatzbetreiber festgelegten Plätzen gegen Entrichtung des dafür festgelegten Entgeldes abzustellen.

## **2.7 Abstellen und Unterstellen**

Abstell- und Unterstellplätze sind im Lageplan ausgewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers, dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber benutzt werden. Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flugplatzbetreiber hierfür ermächtigt.
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 Meter um die Halle hat der haben Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl jederzeit greifbar zu sein.
- Luftfahrzeuge dürfen in der Halle nicht gewaschen oder abgesprüht werden. Wartungsarbeiten dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber vorgenommen werden.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

## **2.8 Statistik**

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## **2.9 Lärmschutz**

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

Luftfahrzeugführer sollen lärmarme Start- und Landeverfahren anwenden.

Für den Start soll die volle Länge der Startbahn genutzt werden, um beim Verlassen des Flugplatzbereiches die größtmögliche Flughöhe zu gewährleisten.

Rollen der Luftfahrzeuge ist nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke durchzuführen.

Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Flugplatzbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

Aus Lärmschutzgründen sollen die umliegenden Ortschaften und bebauten Gebiete nicht überflogen werden. Nach Verlassen der Reiseflughöhe ist der Flugplatz möglichst ohne Verzögerungen anzufliegen.

#### **2.10 Wartungsarbeiten und Waschen**

Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.

Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

#### **2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber das Luftfahrzeug auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter bzw. dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

#### **2.12 Luftsicherheit**

Für die Luftsicherheit am Flugplatz ist die Anlage II Luftsicherheit zu beachten.

## **2.13 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes**

Der Erfüllung seiner Pflicht zur Bereitstellung eines betriebssicheren Zustands des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufende Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlage und Flächen nach.

Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. SLB) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch durch den Luftfahrzeugführer.

## **3 Betreten und Befahren**

### **3.1 Straßen, Plätze und Eingänge**

Die vom Flugplatzbetreiber eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft.

Der Flugplatz darf nur durch die von dem Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Ein- und Ausgänge betreten, befahren und verlassen werden.

Nicht berechtigten Personen ist der Zutritt zum Flugplatzgelände untersagt.

Gästen ist grundsätzlich nur in Begleitung einer berechtigten Person der Aufenthalt auf dem Flugplatzgelände gestattet.

### **3.2 Fahrzeugverkehr**

Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzbetreiber freizustellen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehr widrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u.ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzbetreiber stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

### **3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen**

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Flächen

des Flugplatzes (luftseitig), die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Flächen),
- die Abstellplätze
- die Luftfahrzeughallen/Unterstellhallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Tankanlagen,
- Betriebsgebäude sowie
- sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers betreten werden. Der Flugplatzbetreiber kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Die Flugbetriebsflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen gelten nur mit Genehmigung durch den Flugleiter (Betriebsleiter) / Flugplatzbetreiber. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden mit der Ausnahme – bei Gefahr in Verzug.

### Rollfeld

Personen, die Flugbetriebsflächen, Rollwege und die Start- und Landebahnen betreten oder befahren, bedürfen der Zustimmung des Flugplatzbetreibers oder eines Beauftragten und haben deren Weisung zu befolgen.

### Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

## 3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert geführt werden.

## 4 Sonstige Betätigung

### 4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen sowie

für Rundfunk- und Fernsehübertragungen und Streaming.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

Ton- und Bildaufnahmen vom Flugplatzgelände sowie auf dem Flugplatzgelände sind ausschließlich mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers gestattet.

#### **4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften**

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie das Aufstellen und Aushängen von Werbeträgern.

#### **4.3 Lagerung**

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden. Insbesondere müssen gefährliche kennzeichnungspflichtige Stoffe und Gegenstände nach den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden (TRGS 510).

Frachten, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z.B. AwSV) einzuhalten. Der Nutzer hat den Flugplatzbetreiber über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. Art und Umfang des beabsichtigten Umgangs zu unterrichten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flugplatzbetreiber zur Kenntnis zu geben.

#### **4.4 Bauarbeiten**

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzbetreibers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus §§ 41, 45, 53 LuftVZO ergebenden Pflichten.

### **5 Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage I ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

### **6 Fundsachen**

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzbetreiber (Abfertigungsgebäude) abzugeben. Es gelten die Bestimmungen der §§ 978 bis 981 BGB.

## **7 Umweltschutz**

### **7.1 Verunreinigungen**

Verunreinigungen und Verschmutzungen des Flugplatzes und der Hallen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Eingetretene Verunreinigungen oder Verschmutzungen sind von den Verursachern fachgerecht zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers veranlassen.

Umweltgefährdende Stoffe sind beim Austreten aufzufangen (z.B. durch Ölauffangwannen). Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er sofort den Flugplatzbetreiber zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen/gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flugplatzbetreiber zu melden.

### **7.2 Abwässer**

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flugplatzes, insbesondere Neuanschlüsse oder Änderungen bestehender Abwasseranlagen, bedürfen der Genehmigung durch den Flugplatzbetreiber. Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist dem Flugplatzbetreiber jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (Regelung hierzu siehe 6.4). Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flugplatzbetreiber sowie der behördlichen Genehmigung.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.). Der Anschlussnehmer hat der Flugplatzgesellschaft unverzüglich jede Änderung der Abwasserbeschaffenheit und der Abwassermenge mitzuteilen.

### **7.3 Abfälle**

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z.B. Gas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe sind von Abfall zu trennen. Die Anweisungen des Flugplatzbetreibers bezüglich der Abfallentsorgung sind zu befolgen.

#### **7.4 Luftverunreinigungen**

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

### **8 Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse**

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

### **9 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung**

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und deren Anlagen oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Daraus entstehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzbetreibers haben keinen Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

### **10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgerecht Leipzig.

### **11 Änderungsvorbehalt**

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten.

Die Flugplatz-Benutzungsordnung mit ihren Anlagen tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Versionen der Flugplatzbenutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Flugplatzbetreiber  
26.01.2026

Luftfahrtbehörde  
26.01.2026



**Fliegerclub Böhlen e.V.**  
Am Anger 6  
.....04463-Großpösna.....  
Fliegerclub Böhlen e.V.

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden  
Strifflenhallenallee 2 - 01099 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Referat Luftverkehr und  
Binnenschifffahrt

## Anlage I Sicherheitsbestimmungen

### **1 Umgang mit Kraftstoffen**

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden, sofern nicht im Betriebshandbuch des Luftfahrzeuges vorgeschrieben.

Das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist prinzipiell zu vermeiden. Ist Kraftstoff verschüttet worden, dürfen bis zu seiner Beseitigung oder Verflüchtigung in einem Sicherheitsabstand von 15 m keine Stromquellen an- oder abgeschlossen werden. Der Flugplatzbetreiber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

### **2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken**

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.

Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen vorgenommen werden.

Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß Warnlichter der Luftfahrzeuge (sofern vorhanden) unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenen Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.

### **3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

Auf den Flugbetriebsflächen, Abstellflächen, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und vom Flugplatzbetreiber zugelassen worden sind.

### **4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren**

Auf den Flugbetriebsflächen sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

### **5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten**

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit hoch- oder leichtentzündlichen Flüssigkeiten (z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen hoch- oder leichtentzündliche Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Flugplatzbetreiber dafür zugewiesen wurden.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in geeignete Behälter außerhalb der Halle zu entleeren und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

### **6 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen**

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden. Diese sind grundsätzlich unverzüglich zu entsorgen.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

## **7 Brandbekämpfung und Erste-Hilfe**

Bei Ausbruch eines Brandes ist entsprechend der Feuerlöschordnung zu handeln. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist verletzten bzw. gefährdeten Personen Hilfe zu leisten und der Brand unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Der Flugplatzbetreiber ist zu benachrichtigen.

## Anlage II Luftsicherheit

### **1 Sicherung von Luftfahrzeugen**

Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Luftfahrzeughallen abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigem Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich.

Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

### **2 Sicherung von Luftfahrzeughallen**

Die Luftfahrzeughallen sind stets zu verschließen.

Die Schlüssel zu den Luftfahrzeughallen sind sicher aufzubewahren, so dass Dritte keinen Zugriff auf diese haben.

Unbekannten Personen ist kein Zugang zu den Luftfahrzeughallen zu gewähren. Es ist in solchen Fällen Rücksprache mit dem Flugplatzbetreiber zu halten.

Der Verlust bzw. das Nichtvorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

### **3 Sicherung von Zugängen und Zufahrten zum Flugplatzgelände**

Gesicherte Zugänge und Zufahrten zum Flugplatzgelände (Luftseite) sind stets zu verschließen und somit gegen unbefugten Zugang zu sichern.

Unbekannten bzw. unberechtigten Personen ist kein Zugang zum Flugplatzgelände zu gewähren.

Die Schlüssel sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.

Der Verlust bzw. das Nichtvorhandensein eines entsprechenden Schlüssels ist umgehend dem Flugplatzbetreiber zu melden.

### **4 Mitnahme von Fluggästen/Vercharterung**

Bei Vercharterung von Luftfahrzeugen sowie bei allen Flügen mit Gästen ist die Plausibilität des Flugvorhabens auf die Luftsicherheit zu prüfen. Charterer sollen sich gegenüber dem Vercharterer und Fluggäste sollen sich gegenüber dem Luftfahrzeugführer ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer soll gewährleisten, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten soll von der Vercharterung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

## Anlage III Feuerlöschordnung mit Alarmplan

### 1 Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Flugplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

**Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.**

1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan.
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In der Halle befinden sich Feuerlöschgeräte.
3. Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist die Feuerwehr zu alarmieren.
4. Der Flugplatzbetreiber ist zu verständigen.

### 2 Bei Brandbekämpfung ist zu beachten

#### 2.1 Flugunfall ohne Feuer

- Pilot oder Besatzung retten.
- Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten.
- Zündung im Flugzeug ausschalten.
- Batterie nach Möglichkeit abklemmen.
- Treibstoffhahn schließen.

**Achtung:** Bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten.  
Am Unfallort striktes Rauchverbot.  
Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern. Polizei verständigen.

#### 2.2 Flugunfall mit Feuer

- Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen. Diesen Weg offenhalten zur Rettung der Besatzung.
- Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen.
- Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.

**Achtung:** Rückzündungsgefahr!

**Beachten Sie in allen Fällen:**

Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen!

#### 2.3 Normale Brandbekämpfung

- a) Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf vordringlich retten.

- b) Brennende Menschen nicht weglaufen lassen. Feuer durch Überwerfen von Decken usw. oder durch Wälzen am Boden ersticken. Sofort dem Arzt übergeben.
- c) Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- d) Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.
- e) So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.

### **3 Feuerverhütungsvorschriften**

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

Es ist verboten:

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer:

- auf den Abstellplätzen und in der Flugzeughalle,
- in den Tanklagern,
- in den Werkstätten und Garagen.

Zur Brandverhütung gehört:

- a) Nach Betriebsschluss Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte.
- b) Bereithalten von Feuerlöschern:
  - beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen,
  - bei Schweißarbeiten.
- c) Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.
- d) Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.
- e) Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- f) Keine glimmenden Streichhölzer wegwerfen, Rasenbrandgefahr!
- g) Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen!
- h) Fässer und Kanister mit brennbarer Flüssigkeit nicht in Räume, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, auch nur vorübergehend aufbewahren.

### **4 Feuerlösch- und Rettungsmittel**

- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
- So aufbewahren, dass sie stets griffbereit sind (nichts vorstellen).
- Unbefugtes Benutzen verhindern.
- Alle Geräte regelmäßig überprüfen.
- Werkzeuge aus dem Rettungskasten nur für Rettungszwecke benutzen.

Auf dem Flugplatz wird mindestens folgende technische Grundausstattung vorgehalten:

- zwei Handfeuerlöcher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich auf dem Flugplatzgelände. Diese befinden sich am Holzzaun, der den Grünbereich vom Gebäudebereich abtrennt.

- zwei Handfeuerlöscher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- Material für Erste-Hilfe für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- Werkzeuge für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich.

Die technische Grundausrüstung befindet sich im Übrigen in der Garage des Follow Me, die für Betriebsangehörige des Flugplatzes frei zugänglich ist.

Der Ausfall und die Benutzung von Feuerlösch- und Rettungsmitteln sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

# ALARMPLAN

## Feuerwehr/Rettungsdienst alarmieren

Anzahl der Personen an Bord / Verletzte..... ?  
 Flugzeugtyp (Motorflugzeug, Ultraleichtflugzeug etc.)..... ?  
 Unfallstelle Anfahrtsweg..... ?

**112**

Auf Rückfragen warten!



**Erste Hilfe** leisten / sicherstellen

### Nach Erstversorgung der Verletzten folgende Stellen informieren:

1. Flugplatzbetreiber FCL Böhlen	1. Vorstand A. Möbius	01520 – 8533110
	2. Vorstand H. Böttcher	01575 – 8903171
	3. Vorstand A. Thamm	0173 – 8602164
2. Polizei Borna	Rufbereitschaft	03433 – 2440
3. Polizeidirektion Leipzig	Zentrale	0341 – 966 0
	Leitstelle	0341 – 966100

### Nachrangig zu informieren:

4. Landesdirektion Sachsen Referat 36	Bürozeiten	0351 – 825 0 0351 – 8253600
	5. Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	Telefon (24h) E-Mail (24h) mit Formular Onlinemeldung (24h)
		0531 – 3548 0 <a href="mailto:ops@bfu-web.de">ops@bfu-web.de</a> <a href="http://www.bfu-web.de">www.bfu-web.de</a>

Bei Flugunfällen außerhalb des Flugplatzbereiches erfolgt dieselbe Vorgehensweise.

Bei ELT-Fehlalarm:

Deutsche Flugsicherung	NL Leipzig	0341 – 46670
	NL Dresden	0351 – 88250

Stand: Januar 2026

## **Anlage IV Hallenordnung zur Flugplatzbenutzungsordnung**

### **1 Allgemeines**

Inhaber der Plätze in den Luftfahrzeughallen ist Fliegerclub Böhlen e.V. kurz „Verein“ genannt.

Wer die Hallen betritt, unterwirft sich dieser Hallenordnung.

Der Verein stellt zur Unterbringung von Luftfahrzeugen (LFZ) Plätze in den Flugzeughallen zur Verfügung. Hierfür gelten neben dem jeweiligen Unterstellvertrag die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht des Vereins ist ausgeschlossen.

Zur Gültigkeit eines Dauerunterstellvertrages ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein erforderlich. Kurzfristige Unterstellungen können mit dem Flugplatzpersonal (= Flugleiter (Betriebsleiter)) mündlich vereinbart werden.

Wer ein LFZ unterstellt, erklärt sich mit den Bedingungen der Hallenordnung und mit dem jeweils gültigen Entgelt für die Unterstellung einverstanden.

Auflagen und Anweisungen des Vereinsvorstandes und/oder dessen Erfüllungsgehilfen sind zu beachten.

Der Unterstellplatz in den Hallen wird zugewiesen und kann nach Bedarf von dem Vereinsvorstand und/oder deren Erfüllungsgehilfen verändert werden.

Über Hallenflächen, die vertraglich fest umschrieben sind, verfügt der Luftfahrzeughalter im Rahmen seines Unterstellvertrages uneingeschränkt. Eine Nutzung dieser Flächen durch Dritte ist nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem jeweiligen Luftfahrzeughalter und dem Verein zulässig.

Technische Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Versorgungsanlagen des Vereins dürfen nur mit Zustimmung des Vereins benutzt werden.

Dem Luftfahrzeughalter bzw. -führer obliegt die Aufsichtspflicht für seine Gäste.

### **2 Haftung**

Der Verein haftet für eine Beschädigung der untergestellten LFZ nur, wenn der Schaden nachweislich von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

### **3 Zutritt zum Hallenbereich**

Der Zutritt zum Hallenbereich wird durch den Verein geregelt.

Zutritt zum Hallenbereich haben nur von dem Verein zugelassene Personen.

#### **4 Bedienung der Hallentore**

Die Hallentore dürfen nur vom Flugplatzpersonal und vom Luftfahrzeughalter bzw. -führer betätigt werden sowie von Personen, die durch das Flugplatzpersonal zugelassen bzw. beauftragt wurden.

#### **5 Ein- und Aushallen, Rangierarbeiten**

LFZ dürfen in oder aus den Hallen nicht mit eigener Motorkraft gerollt werden. Das Ein- und Aushallen obliegen dem Luftfahrzeughalter bzw. -führer. Das Flugplatzpersonal sollte vor dem Ein- oder Aushallen unterrichtet werden.

Müssen Rangierarbeiten durchgeführt werden, die nicht zum Ein- oder Aushallen erforderlich sind, sollte das Flugplatzpersonal rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die jeweils zu einem LFZ gehörende Zugstange ist verfügbar zu halten.

#### **6 Hallenvorfeld**

Auf dem Hallenvorfeld dürfen LFZ nur abgestellt werden, wenn dadurch der Zu- oder Abgang zu der jeweiligen Halle nicht behindert wird. Eine andere Benutzung des Vorfeldes - z.B. größere Wartungsarbeiten oder Probeläufe - ist nur nach Abstimmung mit dem Flugplatzpersonal zulässig. LFZ dürfen auf dem Vorfeld nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden. Hierbei ist zu vermeiden, dass ein stärkerer Luftstrahl Personen, andere LFZ oder andere Sachen trifft.

#### **7 Arbeiten in/oder um Hallen in einem Umkreis von 50 m**

Grundsätzlich sind Arbeiten in und um die Hallen untersagt. Ausgenommen hiervon sind übliche kleinere Wartungsarbeiten an den LFZ. Weitere Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch das Flugplatzpersonal zulässig. Dabei sind die Auflagen der Gesellschaft zu befolgen.

Das Instandsetzen von privaten Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen in den Hallen ist unzulässig. Dies gilt nicht für kleinere Instandsetzungsarbeiten an den für den Vereinsflugbetrieb notwendigen Fahrzeugen.

#### **8 Feuerschutz**

Die Benutzung offenen Feuers sowie das Rauchen ist in den Hallen und auf dem Vorfeld verboten.

Der Zugang zu Notausgängen, Feuermeldern, Handfeuerlöschern und sonstigen Löscheinrichtungen ist jederzeit freizuhalten.

Zur Bekämpfung von Bränden sind in den Hallen an festen Plätzen Handfeuerlöscher angebracht.

Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr unverzüglich über den Notruf 112 zu alarmieren.

Das Aufstellen und Benutzen von Heizgeräten jeder Art ist verboten.

Feuergefährliche Stoffe (insbes. Kraftstoffe) dürfen in den Hallen nicht gelagert werden.

Zum Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten benutzte Stoffe (Lappen, Wolle u.a.) sind nach Gebrauch aus den Hallen zu entfernen.

## **9 Reinigung der Hallen**

Die Luftfahrzeughalter bzw. -führer sind für die Sauberkeit in den Hallen verantwortlich. Wer Verunreinigungen in den Hallen oder auf dem Hallenvorfeld verursacht, hat sie auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Wenn dies nicht erfolgt, ist der Verein berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen. In den Hallen darf kein Benzin abgelassen werden. Benzin darf auf dem Hallenvorfeld nicht auf den Boden abgelassen werden; es ist eine Auffangwanne zu benutzen.

## **10 Abwasserbeseitigung, Beseitigung von Mineralölrückständen**

In die Waschbecken und Abflüsse darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Das Wegschütten jeglicher Öl- oder Benzinrückstände auf dem Flugplatzgelände ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Altöl sowie leere Öldosen, verölte Putzlappen u.a. sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **11 Waschen von Luftfahrzeugen**

Das Waschen und Reinigen von LFZ in den Hallen ist untersagt. LFZ sollten möglichst vor den Hallen nach vorheriger Abstimmung mit dem Flugplatzpersonal gewaschen werden. Dabei dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwandt werden.

## **12 Drainen und Tanken**

Das Drainen der Kraftstofftanks erfolgt mit ausreichend Abstand auf dem Grünbereich vor den Hallen, vor dem Holzzaun oder an der Tankstelle unter Verwendung geeigneter Auffangbehälter. Das Betanken der LFZ ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

## **13 Schadenmeldung**

Der Luftfahrzeughalter bzw. -führer hat die Flugzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Schäden jeder Art sind sofort dem Flugplatzpersonal zu melden.

## **14 Fundsachen**

Fundsachen sind umgehend beim Flugplatzpersonal abzugeben.

## **15 Unterstellung von Kraftfahrzeugen**

Die Unterstellung von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge die dem Flugbetrieb dienen.

Das Befahren der Abstellplätze und Flugbetriebsflächen mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Ent- und Beladen nach Absprache mit dem Flugplatzpersonal zulässig. Zur Abstellung der Kraftfahrzeuge sind Parkplätze außerhalb des Flugfeldes ausgewiesen.